

zwischen dem

Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen  
in der Tierzucht e.V., An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld  
nachfolgend HVL genannt  
und

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname oder Betriebsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

06 \_\_\_\_\_

EU-(HIT)-Registriernummer

\_\_\_\_\_  
Tierseuchenkassennummer

96 \_\_\_\_\_

MLP-Betriebsschlüssel

BHV 1 – Impfbetrieb (bitte ankreuzen) ja  nein

im folgenden Landwirt genannt  
wird folgende

**Vereinbarung über die Organisation der Milchproben im  
Rahmen der BHV1-Bekämpfung  
Leukose und Brucellose-Bekämpfung  
geschlossen:**

Präambel

Die Anforderungen an die Gewinnung von Milchproben zur Attestierung des BHV1- Status durch die Veterinärverwaltung ergeben sich aus der BHV1-Verordnung und den dazu ergangenen hessischen Durchführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung. Danach wird der Status ‚BHV1-frei‘ durch Basisuntersuchungen von Blut- und/oder Milchproben erreicht und durch ebensolche regelmäßige Untersuchungen aufrecht erhalten. Zusätzlich kann es zur Absicherung der Untersuchungsergebnisse oder aus anderen im Sanierungsverfahren begründeten Ursachen erforderlich sein Sonderproben zu gewinnen.

Der HVL ist bereit, die für die Untersuchungen erforderlichen Milchproben für die hessischen Milcherzeugungsbetriebe in deren Auftrag und gegen Gebührenerstattung zu gewinnen und den Untersuchungsstellen zuzuführen. Über die Dienstleistung des HVL treffen die Vertragsparteien im einzelnen die nachfolgenden Vereinbarungen:

§ 1

1. Der Landwirt beauftragt den HVL mit der Durchführung der Probenahme und dem Transport der Proben zur jeweiligen Untersuchungsstelle. Er gewährt dem HVL-Personal den Zugang zum Milchviehstall, der Melkanlage und dem Milchsammelraum. Der Landwirt ermöglicht darüber hinaus den Bediensteten des HVL alle Maßnahmen, die zur Gewinnung der den Anforderungen genügenden Proben erforderlich sind.
2. Der HVL organisiert die Gewinnung der für die BHV1-Untersuchungen erforderlichen Milchproben und sorgt für deren unverzüglichen Transport zu den Untersuchungsstellen.

§ 2

1. Der HVL gewährleistet die Beprobung in zeitlicher und fachlicher Hinsicht nach den rechtlichen Erfordernissen und dem Organisationsgrad des Betriebes des Landwirtes. Die Einzelheiten dafür sind in einem Organisationsschema festgelegt, das dem Landwirt zusammen mit dieser Vereinbarung zugeleitet wird und deren Bestandteil ist. **Die Einhaltung der Beprobungstermine wird vom HVL nur dann gewährleistet, wenn die für die Festsetzung der Probestermine erforderlichen Angaben vom zuständigen Veterinäramt und/oder vom Landwirt dem HVL mitgeteilt werden.** Die Mitteilung ist für Regeltermine entbehrlich.

2. Der Landwirt informiert den HVL unverzüglich über alle für die korrekte Probenahme relevanten Änderungen im Betrieb, wie Zahl der Kühe in Milch, Vertragsmolkerei, Organisationsgrad des Betriebes und Vertragstierarzt.

### § 3

Der HVL informiert den Landwirt unverzüglich nach erfolgter Beprobung über den Termin. Dabei wird der geplante Folgetermin mitgeteilt. Sofern sich eine beabsichtigte Beprobung auf zusätzlich notwendige Blutproben (Jungtiere) erstreckt, erfolgt die Information über den Milchprobentermin am 1. Werktag nach Eingang der Milchprobe im HVL-Labor.

### § 4

1. Der HVL haftet für Personenschäden bei jeder Art von Verschulden, für andere Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals und seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen.
2. Jede weitere Haftung wegen vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.
3. Der HVL übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Untersuchung der Milchproben durch die Untersuchungsstellen und für die korrekte Attestierung des BHV1-Status durch das zuständige Staatliche Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

### § 5

Der Landwirt erstattet die fälligen Gebühren einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß der gültigen Gebührenstaffel. Das Entgelt wird jährlich nach Mitteilung des 2. Regelbeprobungstermins vom HVL in Rechnung gestellt und ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Landwirt zu begleichen.

### § 6

1. Die Vereinbarung tritt nach Rückerhalt der vom Landwirt unterschriebenen Textfassung ohne weitere Unterschrift des HVL in Kraft. Um eine zeitgerechte Kontrolluntersuchung im Jahre 2003 zu gewährleisten, muss die vom Landwirt unterschriebene Vereinbarung dem HVL zugegangen sein.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2003 durch schriftliche Erklärung kündigen.

### § 7

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Soweit sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder von den Vertragsparteien im Einvernehmen geändert werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen.
3. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt der Gerichtsstand Alsfeld.

Alsfeld, den 30.06.2003  
Hessischer Verband für Leistungs-  
und Qualitätsprüfungen in der  
Tierzucht e.V.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landwirt

Bitte Kopie für eigene Akten fertigen!